

# **S t a t u t e n**

## **Fischereiverein Tenneck**

Version 06 - 2017

**Inhalt**

1. Name .....	4
2. Sitz .....	4
3. Zustellanschrift .....	<u>4</u>
4. Gemeinnützigkeit.....	4
5. Zweck.....	4
6. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	4
6.1 Materielle Mittel .....	4
6.2 Ideelle Mittel .....	4
7. Mitgliedschaft .....	5
7.1 Arten einer Mitgliedschaft.....	5
7.2 Gleichberechtigung.....	5
7.3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
7.4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
7.5 Schriftform .....	6
7.6 Ausschluss.....	7
7.7 Ansprüche des Vereins .....	6
7.8 Fristen.....	6
8. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
8.1 Rechte .....	7
8.2 Pflichten .....	7
8.3 Ruhen der Mitgliedschaft.....	7
8.4 Fischereiberechtigungskarten .....	7
8.5 Fischverbot .....	7
9. Vereinsorgane und Organisation.....	7
10. Ordentliche Mitgliederversammlung .....	8
10.1 Termine und Einberufung.....	8
10.2 Aufgabenbereich .....	8
10.3 Teilnahmeberechtigung.....	8
10.4 Stimmberechtigung .....	8
10.5 Wählbare Organe.....	8
10.6 Stellvertreter.....	9
10.7 Beiräte .....	9
10.8 Wahlvorschläge .....	9
10.9 Anträge .....	9
10.10 Wahl- und Prüfungskommission .....	9
10.11 Wahlvorgang.....	9
11. Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	9
11.1 Generalversammlung.....	10
11.2 Regeln .....	10
12. Vorstand.....	10
12.1 Aufgaben des Vorstandes.....	10
12.2 Aufgaben des Obmanns .....	10
12.3 Arbeitsweise im Vorstand.....	11

13. Rechnungsprüfer.....	11
13.1 Mitglieder .....	11
13.2 Aufgabenbereich .....	11
13.3 Ausfall eines Rechnungsprüfers.....	11
14. Stimmberechtigung .....	12
14.1 Mitgliederversammlung .....	12
14.2 Vorstand.....	12
14.3 Stimmengleichheit.....	12
15. Unterschriften.....	12
16. Vertretung des Vereins nach außen.....	12
17. Interne Vertretung.....	12
18. Schiedsgericht.....	12
18.1 Zuständigkeit und Zweck.....	12
19. Beschlussfähigkeiten.....	13
19.1 Mitgliederversammlung .....	13
20. Wahlkommission und Schiedsgericht.....	13
20.1 Vorstand.....	13
21. Schriftform.....	14
22. Funktionsdauer und Rücktritt.....	14
23. Freiwillige Auflösung des Vereins.....	14
24. Gerichtsstand.....	15
25. Schlussbestimmung.....	15

**1. Name**

Fischereiverein Tenneck

**2. Sitz**

Blühnbachstraße, 5451 Tenneck

**3. Zustellanschrift**

Obmann Göschl Johannes, Weng 212a/5a, 5453 Werfenweng

**4. Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

**5. Zweck**

Der Verein bietet den Mitgliedern im Rahmen der jeweils geltenden Fischereirechtlichen Vorschriften, Auflagen und Bescheide, die aufgrund ehrenamtlicher Mitarbeit und nicht gewinnorientierter Vereinsgebarung, kostengünstige Teilnahme an der allgemeinen Angelfischerei auszuüben.

Dies soll nach Möglichkeit erreicht werden durch:

- ein eigen bewirtschaftetes Vereinsgewässer.
- Förderung der Angelfischerei sowie die Wahrung der Interessen der Angelfischer.
- Förderung und Ausbildung junger und neuer Fischer.
- Clubabende zur Förderung der Gemeinschaft und Weiterbildung.
- Clubausflüge zur Verbesserung der Fischerkenntnisse und Förderung der Gemeinschaft.
- Teilnahme an Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zur Nutzung von Synergien.
- Aktivitäten auch in anderen als den vorangeführten Bereichen der allgemeinen Angelfischerei.

**6. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks****6.1 Materielle Mittel**

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- Beiträge der Mitglieder zur Finanzierung des Angelsports, die Aufrechterhaltung des Vereinsgewässers und die Aufrechterhaltung des Vereinsheimes.
- Zweckgebundene Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

**6.2 Ideelle Mittel**

- Ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder.
- Zusammenkünfte, Fachvorträge, Veranstaltungen.
- Interne und externe Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit.
- Wahrung vom Ansehen des Vereins nach Außen

## 7. Mitgliedschaft

### 7.1 Arten einer Mitgliedschaft

Mitglieder können physische und juristische Personen werden.

<b>Art der Mitgliedschaft</b>	<b>Merkmale</b>
Ordentliches Mitglied	<ul style="list-style-type: none"><li>✧ Beteiligung an der Vereinsarbeit</li><li>✧ Nutzungsrecht der Vereinseinrichtungen</li><li>✧ Aktives und passives Wahlrecht</li></ul>
Außerordentliches Mitglied (unterstützendes Mitglied)	<ul style="list-style-type: none"><li>✧ Ideelle und materielle Förderung des Vereines</li><li>✧ Eingeschränktes Nutzungsrecht der Vereinseinrichtungen</li><li>✧ Kein Wahlrecht</li></ul>
Gastmitglied	<ul style="list-style-type: none"><li>✧ Zeitlich beschränkte Mitgliedschaft</li><li>✧ Beteiligung an der Vereinsarbeit</li><li>✧ Nutzungsrecht der Vereinseinrichtungen</li><li>✧ Kein Wahlrecht</li></ul>
Ehrenmitglieder Ehrenobmann	<ul style="list-style-type: none"><li>✧ Beteiligung an der Vereinsarbeit</li><li>✧ Nutzungsrecht der Vereinseinrichtungen</li><li>✧ Aktives Wahlrecht</li></ul>

### 7.2 Gleichberechtigung

Die Vereinsmitgliedschaft und alle Funktionen stehen weiblichen und männlichen Mitgliedern gleichberechtigt offen.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird im Statut jedoch auf Ausdrucksweisen wie zum Beispiel FischerInnen, Obmann/frau usw. verzichtet und die Gleichberechtigung somit nicht in jedem Einzelfall gesondert zum Ausdruck gebracht.

### 7.3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Aufnahme nur aufgrund eines schriftlichen Antrages (Beitrittserklärung).
- Ein Aufnahmeansuchen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Einspruchsrecht gegen Ablehnung eines Aufnahmeansuchens ist ausgeschlossen.
- Kriterien für Aufnahme und Probezeiten können vom Obmann festgelegt werden.
- Durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenobmann.

## 7.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Möglichkeiten der Beendigung einer Mitgliedschaft			
	Automatische Auflösung	Willenserklärung	Ausschluss
A	Nicht fristgerechte Erfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung	Schriftliche Kündigung durch das Mitglied	Verstoß gegen Statuten, interne Regeln, Fischereirecht und Disziplin, Fahrlässigkeit oder mangelnde Verlässlichkeit als Angelfischer
B	Aufenthalt unbekannt oder Post nicht zustellbar	Schriftliche Kündigung durch den Vorstand	Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Angelfischerei
C	Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Ableben	Lösung während einer festgelegten Probezeit durch den Verein oder das Mitglied	Anrufung von Gerichten oder anderen Institutionen bei internen Streitfällen ohne vorherigen internen Streitschlichtungsversuch

## 7.5 Schriftform

- Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sowie Einsprüche bedürfen schriftlich nachweisbarer Form an den Vorstand.
- Wird eine Mitteilung des Vereins von der Post wegen Unzustellbarkeit, oder aus Gründen die der Vorstand nicht zu vertreten hat, zurück gesandt, werden Auflösung, Kündigung oder Ausschluss trotzdem in vollem Umfang wirksam.

## 7.6 Ausschluss

- Der Vorstand hat vor der Abstimmung über einen Ausschluss dem Mitglied Gelegenheit für eine Stellungnahme zu geben und die Gründe in einem Protokoll festzuhalten.
- Berufung gegen Ausschluss an die nächste Mitgliederversammlung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, möglich.
- Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- Die allfällige Rücknahme eines Ausschlusses zieht keine finanziellen oder sonstige Ansprüche des Mitglieds an den Verein nach sich.

## 7.7 Ansprüche des Vereins

- Finanzielle oder sonstige Ansprüche des Vereins an das Mitglied erlöschen bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- Fällt die Beendigung der Mitgliedschaft auf ein Datum nach dem 31. Dezember wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr aliquot, gerundet auf das volle Monat, fällig.

## 7.8 Fristen

- Eine Mitgliedschaft beginnt formal erst mit der Bekanntgabe des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses an das Mitglied, Einlangen des Mitgliedsbeitrages und sonst in Zusammenhang mit dem Eintritt festgelegter Gebühren auf dem Bankkonto des Vereins.
- Eine Kündigung wird mit Saisonende wirksam.
- Ein Ausschluss ist mit der Bekanntgabe an das Mitglied vollzogen.

## **8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **8.1 Rechte**

- Benützung der Vereinseinrichtungen, soweit die Befugnis hierfür unter Berücksichtigung gesetzlicher und interner Regelungen besteht.
- Erwerb einer Fischereiberechtigung- und Jahreskarte zur Ausübung des Angelsports im Vereinsgewässer.
- Teilnahme an allen Veranstaltungen.
- Einbringung von Anträgen und Wortmeldungen bei Mitgliederversammlungen.
- Ausübung des Wahlrechtes gemäß Punkt "Arten einer Mitgliedschaft".
- Jedes Mitglied hat das Recht ein Exemplar des Statuts und Protokolle von Mitgliederversammlungen zu erhalten. In beiden Fällen ist dieses Recht erfüllt, wenn sie im Vereinsheim aufliegen.

### **8.2 Pflichten**

- Befolgung des Statuts, interner Regelungen oder Anordnungen.
- Zahlungsleistung zum Fälligkeitstermin.
- Förderung des Vereinslebens.
- Wahrung der Interessen und des Ansehens des Vereines und der Angelfischerei.
- Bei Gefahr auch ohne ausdrückliche Zuständigkeit oder Weisung Vereinseigentum, Vereinsgewässer und Mitglieder vor Schaden bewahren.
- Gegenseitige Hilfeleistung und Unterstützung der Mitglieder untereinander.
- Sachgemäßer Umgang mit dem Vereinsgewässer, den Vereinsgeräten und Einrichtungen.

### **8.3 Ruhen der Mitgliedschaft**

Die Rechte des Mitglieds ruhen auf:

- .... Dauer eines Zahlungsverzuges, wenn nicht bereits ein Ausschluss erfolgt ist.
- .... Dauer einer Nichterfüllung interner Bestimmungen.

### **8.4 Fischereiberechtigungskarten**

- Die Ausgabe von Fischereiberechtigungskarten für die Gewässer des Vereines erfolgt vom Obmann oder eine von ihm delegierten Person unter genauer Beobachtung der dafür geltenden gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen.

### **8.5 Fischverbot**

Jedes Vorstandsmitglied, oder ein durch den Obmann delegiertes Mitglied hat das Recht und die Pflicht ein Fischverbot mit sofortiger Wirkung auszusprechen, wenn die Fischereirechtlichen Vorschriften und das Interesse des Verein, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten wird.  
Ersatzansprüche an den Verein wegen eines Fischverbotes sind ausgeschlossen.

## **9. Vereinsorgane und Organisation**

1. Mitgliederversammlung	3. Rechnungsprüfer
2. Vorstand	4. Schiedsgericht

**10. Ordentliche Mitgliederversammlung****10.1 Termine und Einberufung**

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.
- Die Einberufung erfolgt durch den Obmann in schriftlicher oder elektronischer Form, spätestens drei Wochen vor Abhaltung (Poststempel/Absendedatum) mit Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Hinweisen für Einbringung von Anträgen und Wahlvorschlägen.

**10.2 Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung/ gegebenenfalls:**

- a Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- b Entlastung gewählter Organe bei Neuwahlen oder Nachbesetzungen.
- c Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers.
- d Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben und der Rechnungsprüfer.
- e Genehmigung einer Änderung oder Neufassung des Statuts.
- f Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- g Berufungsentscheidungen, insbesondere Aufhebung von Ausschlüssen.
- h Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.
- i Wahl eines Ehrenobmannes oder Ehrenmitglieder.
- j Auflösung des Vereins.

**10.3 Teilnahmeberechtigung**

- Jedes Mitglied ist zur Teilnahme berechtigt.

**10.4 Stimmberechtigung**

- Ordentliche und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

**10.5 Wählbare Organe**

Obmann	Obmann Stellvertreter
Finanzreferent	Beiräte
Schriftführer	Rechnungsprüfer/Kontrolle

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann unter Einhaltung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes reduziert werden.

**10.6 Stellvertreter**

Die Wahl von Stellvertretern ist nicht zwingend, jedoch werden die Stellvertreter ausschließlich in der Mitgliederversammlung gewählt.



### **10.7 Beiräte**

Beiräte und zusätzliche Referenten sind nicht zwingend zu wählen, sie können auch vom Vorstand bestellt / abberufen werden und richten sich nach dem zu erwartenden Arbeitsanfall im Vereinsbetrieb.

### **10.8 Wahlvorschläge**

- Jedes Mitglied erhält ein Formular, auf dem alle zur Wahl stehenden Funktionen, Einsendeadresse und Abgabetermin angeführt sind.
- Jedes wahlberechtigte Mitglied und der Vorstand können Wahlvorschläge nachweisbar in schriftlicher oder elektronischer Form an die bekanntgegebene Adresse richten.
- Der Einsendetermin muss 10 Tage vor dem Wahltermin liegen.
- Auf den Wahlvorschlägen angeführte Mitglieder müssen durch Unterschrift bestätigen, dass sie bereit und ihrer Meinung nach fachlich befähigt sind, die für sie vorgesehene Funktion anzunehmen, wenn sie gewählt werden.
- Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen ist auf die Fachkompetenz der zu wählenden Funktionäre und allfällige Unvereinbarkeiten Bedacht zu nehmen.

### **10.9 Anträge**

Jedes Mitglied kann Anträge nachweisbar schriftlich oder in elektronischer Form, bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung, an die in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegebene Adresse mit dem Vermerk Wahl- und Prüfungskommission richten.

Anträge, welche von der Wahl- und Antragskommission positiv beurteilt werden, sind bei der Mitgliederversammlung zu behandeln.

### **10.10 Wahl- und Antragsprüfungskommission (im folgenden WA Kommission genannt)**

- Die WA Kommission besteht aus dem, vom Vorstand gewählten Vorsitzenden, der zwei weitere Kommissionsmitglieder nach eigenem Ermessen auswählen kann.  
Mitglieder der WA Kommission dürfen nicht auf Wahlvorschlägen aufscheinen.
- Die WA Kommission tritt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zusammen und hat folgende Aufgaben und Rechte.
  1. Beurteilung und Ablehnung eingegangener Wahlvorschläge und Anträge.
  2. Zurückweisung von Personen auf Wahlvorschlägen, welche nicht die notwendige Fachkompetenz für den zu leitenden Funktionsbereich haben.
  3. Erstellung eines eigenen Wahlvorschlags.
  4. Der endgültige Wahlvorschlag oder die endgültigen Wahlvorschläge sollen den Mitgliedern nach Möglichkeit vor der Wahl bekanntgegeben werden.
- Entscheidungen der WA Kommission sind nicht anfechtbar.

### **10.11 Wahlvorgang**

- Die Mitglieder der Wahlkommission kontrollieren die Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder und halten diese in einer Liste fest.
- Der Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt auf die Dauer des Wahlvorgangs den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- Bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags schlägt der Vorsitzende der Wahlkommission der Mitgliederversammlung die Abstimmungsmodalität vor (geheim, offen, einzeln, im Block).

- Gibt es mehrere Wahlvorschläge, bereitet die Wahlkommission eine geheime Wahl vor.
- Die Auswertung der Wahlergebnisse erfolgt durch die Wahlkommission und die Bekanntgabe durch deren Vorsitzenden.

## **11. Außerordentliche Mitgliederversammlung / ao MV**

### **11.1 Generalversammlung**

- Eine ao Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindesten einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21. Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21. Abs 5 zweiter Satz VereinsG)
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

### **11.2 Regeln**

Es gelten analog die Festlegungen für die "Ordentliche Mitgliederversammlung".

## **12. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Obmann Stellvertreter, Finanzreferenz und Schriftführer.

### **12.1 Aufgaben des Vorstandes / gegebenenfalls:**

- Beschlüsse zur Festlegung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder.
- Bestellung und Abberufung von Mitarbeitern, insbesondere jener, welche für einen geordneten und gesetzeskonformen Vereinsbetrieb erforderlich sind.
- Kooptierung von Ersatzmitgliedern bei Ausfall gewählter Vorstandsmitglieder.
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren.
- Genehmigung von Insichgeschäften und Feststellung von Unvereinbarkeiten.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung eines Ehrenobmannes,
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern, welche ihre Verpflichtungen beharrlich verletzen. Bei Abstimmung über Abberufung haben Betroffene kein Stimmrecht.

### **12.2 Aufgaben des Obmanns / gegebenenfalls:**

- Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte im Einvernehmen mit den jeweils fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern.
- Einberufung von Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
- Vorschläge an den Vorstand zur Festlegung der Aufgabenbereiche.
- Vorschläge an den Vorstand zur Entwicklung des Vereins.

- Kontrolle der Arbeit der Vorstandsmitglieder.
- Alle sonstigen Tätigkeiten, Aufgaben oder Entscheidungen, welche nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

### **12.3 Arbeitsweise im Vorstand**

- Der Vorstand hat als Team zum Nutzen des Vereins zu arbeiten und Einzelinteressen dem Gesamtinteresse unterzuordnen.
- Vorstandsmitglieder müssen ihre Aufgabenbereiche nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Vereins, unter Hintanstellung persönlicher Interessen, ohne unnötige Verzögerung, selbstständig und eigenverantwortlich betreuen.  
Sie haben ihre Arbeit im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse zu erledigen und gegebenenfalls Anordnungen des Obmanns zu berücksichtigen.
- Vorstandsmitglieder haben Berichtspflicht über ihre Tätigkeit an den Vorstand und Obmann.
- Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet sachlich und ohne Streitigkeiten mit anderen Vorstandsmitgliedern zusammenzuarbeiten.

## **13. Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen laut Statuten.

### **13.1 Mitglieder**

Zwei Rechnungsprüfer, welche im Verein keine Funktion als Vorstandsmitglied ausüben. Die Rechnungsprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.

### **13.2 Aufgabenbereich**

Begleitende Kontrolle des Vereins hinsichtlich kaufmännischer Aspekte.  
Berichte an den Vorstand über die gemäß Vereinsgesetz durchgeführten Prüfungen.  
Abschließende Prüfung des Rechnungswesens vor jeder Mitgliederversammlung.  
Berichte an die Mitgliederversammlung und Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes oder auch nur einzelner Mitglieder desselben.  
Der Rechnungsprüfer hat sich bei Seiner Tätigkeit an die Vorgaben des Vereinsgesetzes zu halten.

### **13.3 Ausfall eines Rechnungsprüfers**

Fällt ein Rechnungsprüfer aus, kooptiert der Verbleibende im Einvernehmen mit dem Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Ist trotz zweimaligem Versuch ein Einvernehmen nicht erzielbar, ist der dritte Vorschlag eines Ersatzmitglieds endgültig.

## **14. Stimmberechtigungen**

### **14.1 Mitgliederversammlung**

Ordentliche und Ehrenmitglieder (-obmann) haben je eine Stimme.

Juristische Personen werden durch einen Delegierten vertreten.

Zur Stimmabgabe berechtigt sind nur anwesende, wahlberechtigte Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben und auch sonst ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind.

Bei Verhinderung kann eine Vollmacht für die jeweilige Mitgliederversammlung einen anderen Wahlberechtigten erteilt werden. Diese ist in schriftlicher oder elektronischer Form unterzeichnet vom verhinderten Mitglied bei der Versammlung vorzulegen.

### **14.2 Vorstand**

Stimmberechtigt sind gewählte und kooptierte Vorstandsmitglieder

### **14.3 Stimmgleichheit**

Bei Stimmgleichheit zählt in allen Organen die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

## **15. Unterschriften**

Schriftstücke aus denen dem Verein Verpflichtungen erwachsen, werden vom Obmann gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied – im Falle finanzieller Angelegenheiten mit dem Finanzreferenten – unterfertigen.

## **16. Vertretung des Vereins nach außen**

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, wobei er allenfalls vorliegende Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu beachten hat.

## **17. Interne Vertretungen**

- Ist der Obmann an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, übernimmt einer seiner Stellvertreter dessen Aufgaben.

Ist kein Stellvertreter verfügbar, werden die Agenden des Obmanns vom ältesten Vorstandsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit wahrgenommen.

Im Falle der Verhinderung anderer Vorstandsmitglieder treten an deren Stelle die jeweiligen Stellvertreter ein.

**18. Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderungen durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**18.1 Zuständigkeit und Zweck**

Die Streitschlichtungseinrichtung dient gemäß Vereinsgesetz der außergerichtlichen Beilegung von internen Vereinsstreitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis in Übereinstimmung mit dem Vereinsgesetz.

**19. Beschlussfähigkeiten****19.1 Mitgliederversammlung**

Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn,

- die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt, welcher in der Einladung angegeben wurde, anwesend sind.
- Eine halbe Stunde nach dem in der Einladung angegebenen Zeitpunkt vergangen ist, unabhängig von der Zahl anwesender Mitglieder.

**20. Wahlkommission und Streitschlichtungseinrichtung**

Wahlkommission und Streitschlichtungseinrichtung sind nur bei Anwesenheit aller Mitglieder handlungs- und beschlussfähig.

Bleibt ein Mitglied fern, hat der Vorsitzende das Recht, unverzüglich ein Ersatzmitglied nach eigenem Ermessen zu nominieren.

## 20.1 Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder eingeladen wurden und die Hälfte von Ihnen Anwesend ist.

Im gegebenen Fall können Vorstandsbeschlüsse in nachweisbarer schriftlicher oder elektronischer Form beschlossen werden und es bedarf keiner eigenen Vorstandssitzung.

## 21. Schriftform

**Nachweisbare Schriftform ist in folgenden Fällen erforderlich:**

1. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Einsprüche jeder Art.
3. Korrespondenz in Zusammenhang mit einer Streitschlichtung.
4. Entscheidungen der Wahlkommission.
5. Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind auf dem normalen Postweg oder per Email zuzustellen.

**Unter "nachweisbarer Schriftform" im Vereinsverhältnis gelten:**

1. Eingeschriebene Postsendung.
2. In Papierform ausgedruckte Email aus der Absender und Absenderdatum einwandfrei erkennbar sind.
3. Gegen Bestätigung mit persönlicher Unterschrift übergebenes Schriftstück.

Wird eine Mitteilung des Vereins wegen Unzustellbarkeit oder aus Gründen die der Verein nicht zu vertreten hat, retourniert, wird deren Inhalt trotzdem in vollem Umfang wirksam.

## 22. Funktionsdauer und Rücktritt

- Vorstand und Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Rücktritt des Gesamtvorstandes oder der Rechnungsprüfer wird erst mit vollzogener Neuwahl wirksam. Eine Neuwahl hat binnen zwei Monaten zu erfolgen.
- Treten Vorstandsmitglieder zurück, haben sie ihre Geschäfte bis zur Übergabe an den Nachfolger weiter zu führen, falls der Vorstand dies verlangt.
- Kooptierungen gelten für die Dauer der laufenden Funktionsperiode.
- Bei Gesamtrücktritt des Vorstandes eröffnet der zurückgetretene Obmann die deshalb einberufene Mitgliederversammlung und veranlasst die Wahl eines provisorischen Vorsitzenden.

## 23. Freiwillige Auflösung des Vereins

Die Freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

**24. Gerichtsstand**

- Gerichtsstand für alle Streitfälle aus dem Vereinsverhältnis ist das jeweils sachlich zuständige Bezirksgericht St. Johann i.Pg.

**25. Schlussbestimmungen**

- Sollte eine der Bestimmungen dieses Statuts wegen Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Regelungen unwirksam sein oder werden, ist diese gesetzeskonform zu ersetzen.  
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht automatisch zur Unwirksamkeit des gesamten Statuts.
- Offensichtlich werdende irrtümliche Formulierungen oder Textfehler ziehen keinesfalls Unwirksamkeit des gesamten Statuts nach sich, sind jedoch umgehend zu beheben.
- Soweit im Statut nicht geregelt, gelten das Vereinsgesetz und dessen Durchführungsbestimmungen.